

Satzung des Vereins zur Sicherung und Förderung der Blühenden Bergstraße (Kurzbezeichnung „Blühende Bergstraße“)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Sicherung und Förderung der Blühenden Bergstraße“, mit der Kurzbezeichnung „Blühende Bergstraße“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf die unbebaute Hangzone der Bergstraße zwischen Bundesstraße 3 und Waldrand in den Gemarkungen der Städte und Gemeinde Lauenbach, Hemsbach, Weinheim, Hirschberg, Schriesheim und Dossenheim, im folgenden „Mitgliedsgemeinden“ genannt. Der Wirkungsbereich schließt unmittelbar angrenzende Offenlandbereiche in Seitentälern und eine Begleitzone von 100 m westlich entlang der B3 ein.
- (3) Mit dem Beitritt weiterer Mitgliedsgemeinden entlang der Bergstraße erweitert sich der Wirkungsbereich entsprechend.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Weinheim.
- (5) Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung der Kulturlandschaft der Bergstraße, der Landschaftspflege sowie des Landschafts- und Naturschutzes, beispielsweise durch
 - Unterstützung der Grundstücksbewirtschafter
 - Vorbereitung, Umsetzung und Betreuung von Maßnahmen zur Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung sowie zur Sicherung und Förderung des Biotopverbundes und Artenschutzes durch Landschaftspflege
 - Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit
 - Förderung landschaftsgerechter Nutzung
 - Ideelle und organisatorische Unterstützung von Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte
- (2) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Gemeinden und den in diesen Aufgabefeldern tätigen Akteuren und Unterstützern. Er dient als Plattform zur Bündelung und Koordination der Aktivitäten der Akteure und soll diese bestmöglich unterstützen. Er soll sich schwerpunktmäßig Aufgabefeldern widmen, die noch nicht oder unzureichend von den Akteuren abgedeckt werden.
- (3) Der Verein tritt aktiv für die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens der beteiligten Akteure ein. Über die Zusammenarbeit soll ein tragendes Gemeinschaftsgefühl unter dem Motto „gemeinsam für die Bergstraße“ gefördert werden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch fachliche Beratung, Information und Unterstützung der Mitgliedsgemeinden, Eigentümer, Landwirte, Genossenschaften, Vereine und Initiativen.
- (5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vereinszweck und -ziel zu erreichen. Die Satzung deckt auch die Möglichkeit der Trägerschaft für Ökokontomaßnahmen ab.
- (6) Der Verein leistet damit im Interesse der Allgemeinheit einen signifikanten Beitrag zur Pflege und zum Schutz der Kultur- und Erholungslandschaft, zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege ausgewiesener Schutzgebiete.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 im Auftrag des Vereins und der Ersatz von Sachkostenauslagen sind davon nicht berührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (4) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung beim Vorsitzenden einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung gesondert zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden, der von diesen jeweils bestimmt und eingesetzt wird, sowie bis zu fünf weiteren Personen, die jeweils entweder als natürliche Personen Mitglied des Vereins sind oder juristische Personen als Mitglieder repräsentieren.
- (2) Der Vorsitzende und zwei gleichberechtigte Stellvertreter (engerer Vorstand) sowie die Beisitzer (erweiterter Vorstand) werden durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt und für drei Jahre gewählt. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Kassenführung einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung übertragen wird. Falls sie einem Vorstandsmitglied übertragen wird, wird der Kassenführer ebenfalls durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen und Vertreter von Fachbehörden und Fachorganisationen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. die von ihm mit der Ausübung des Amtes betraute Person verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Willensbildung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (7) Die Vertreter der Gemeinden im Vorstand haben ein Vetorecht.
- (8) In eilbedürftigen Fällen ist nach vorheriger Abstimmung eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren möglich.

- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Feststellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
 - b. Beschluss über die Einsetzung eines Fachbeirats
 - c. Beschluss über die Mitgliedschaft,
 - d. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Bestellung eines Geschäftsführers sowie Anstellung weiterer Beschäftigter,
 - f. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - g. Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung einen jährlichen Wirtschaftsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (12) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. § 3 (4) gilt sinngemäß.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Die Einladung kann sowohl in Schriftform per Post als auch per E-Mail erfolgen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung,
 - c. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans,
 - d. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands,
 - e. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Beschlüsse über die Satzungsänderungen,
 - g. Beschlüsse über die Vereinsauflösung nach § 14,
 - h. Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - i. Wahl des Kassenführers im Falle, dass diese einem Vorstandsmitglied übertragen wird,
 - j. Wahl mindestens eines Kassenprüfers.

- (10) Über die Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ebenso ist für ein Ausschlussverfahren eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Fachbeirat

Zur fachlichen Unterstützung des Geschäftsführers kann der Vorstand einen Fachbeirat einsetzen. Aufgabe des Fachbeirats ist es, den Geschäftsführer – insbesondere bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms – fachlich zu beraten. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung des Fachbeirats, regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans sowie des Arbeitsprogramms dienen, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Der Geschäftsführer hat insbesondere das Arbeitsprogramm aufzustellen und dem Vorstand zur Feststellung vorzulegen. Sofern ein Fachbeirat bestimmt ist, stimmt der Geschäftsführer das Arbeitsprogramm mit diesem vorher ab. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Der Vorstand kann die Befugnis zum Abschluss von Werk-, Dienst- oder Arbeitsverträgen sowie deren Rückgängigmachung, Kündigung und Auflösung auf den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die bei der Stadt Weinheim angesiedelt ist.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Zuschüsse,
- (3) Entgelte für Leistungen,
- (4) sonstige Einnahmen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch den beziehungsweise die gemäß § 8 (9) von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 14 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Beschlüsse.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen. Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses sind die Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Wird der Antrag auf Auflösung abgelehnt, kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die Mitgliedsgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fehlen solche, ist die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch die Mitgliederversammlung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit als möglich entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde am 06.07.2018 durch die Gründungsmitgliederversammlung beschlossen und am 12.10.2018 durch den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß Ermächtigung durch die Gründungsmitglieder redaktionell den Vorgaben des Finanzamtes entsprechend angepasst.

Weinheim, den 12.10.2018

Manuel Just
1. Vorsitzender